



FREIHEIT IST DER WERT, DER BLEIBT

**IHR TESTAMENT FÜR
DIE MENSCHENRECHTE**

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Amnesty International vorgestellt	6
Grußwort des Mitbegründers von Amnesty International, Gerd Ruge	7
Das System des deutschen Erbrechts	8
Das Erbrecht des Ehegatten und des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners	10
Erbschaftsteuer	11
Erbfolge durch Testament	12
Erbvertrag / Vermächtnis	14
»Die Freiheit für viele, nicht nur für die Wenigen«	15
Die Stiftung Menschenrechte	16
Zustiftungen	17
Warum Nachlassplanung wichtig ist	18
Besondere Vorkehrungen	19
Häufig gestellte Fragen	20
Zusätzliche Informationen	21
Ihre Ansprechpartnerin	22
Wichtige Adressen / Impressum	23

BEITRAG ZUR HUMANITÄT



ROGER WILLEMSEN

»Wie immer Sie gelebt haben, Sie können etwas Wertvolles hinterlassen und zum Schutz der Menschenrechte beitragen. Ohne Unterstützung, persönliche Initiative, Courage und Beharrlichkeit ist der Einsatz für menschenwürdige Lebensverhältnisse nicht zu leisten, aber eben auch nicht ohne finanzielle Hilfe. Es kostet Sie nur die richtige Überzeugung: Vermachen Sie der Nachwelt etwas Unschätzbares, nämlich einen Beitrag zur Wahrung der Humanität.«



Endlich frei! Chris Jackson umarmt seine Tochter Brigette nach dem Freispruch in Tullia / Texas. Er war zu Unrecht zur Todesstrafe verurteilt worden. Die Entscheidung des Gerichts hatte Proteste nach sich gezogen und musste nach vier Jahren aufgehoben werden.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Woher kommen wir? Wohin gehen wir? Wofür haben wir gelebt? Vielen Menschen fällt es schwer, sich mit dem eigenen Testament zu beschäftigen. Denn es bedeutet nicht nur, über die eigene Endlichkeit nachzudenken, sondern auch, sich über die Erfüllung, den Sinn und die Werte des Lebens Klarheit zu verschaffen. Irgendwann stellt sich jeder die Frage: »Was bleibt, wenn ich gehe?«

In der Verantwortung, unseren Nachlass beizeiten zu regeln, liegt wahrlich nichts Geringeres verborgen als die Möglichkeit, die Zukunft über das eigene Leben hinaus zu gestalten. Mit einem Testament sorgen Sie dafür, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Willen eingesetzt wird. Insbesondere wenn Sie Ihren Nachlass anders verteilen möchten, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht, sollten Sie eine entsprechende Verfügung treffen.

Leider nehmen immer noch zu wenige Menschen den Gestaltungsspielraum wahr, den ein Testament bietet. Das ist sehr schade! Der Gesellschaft etwas zurückzugeben, etwas Gutes zu tun, auch wenn es posthum sein wird, macht ganz einfach Freude.

»WER WILL WOHL UND SELIG STERBEN, LASS SEIN GUT DEN RECHTEN ERBEN.«

Wir möchten Ihnen einen möglichen Weg zeigen, der von immer mehr Freunden der Menschenrechtsarbeit von Amnesty International gewählt wird:

Sie können mit Ihrem letzten Willen dort helfen, wo Ihre Unterstützung notwendig ist und die Erben Freude und Dankbarkeit empfinden. Sie können mit Ihrem Testament oder einem Vermächtnis von 750 Euro zugunsten von Amnesty International dazu beitragen, dass zehn Urgent Actions ausgesendet werden, mit deren Hilfe das Leben von Menschen gerettet werden kann. Mit einer Erbschaft von 6.300 Euro können wir Untersuchungen anstellen und Informationen sammeln, um zehn gewaltlose politische Gefangene und andere aus politischen Gründen inhaftierte Personen, die kein ordentliches Gerichtsverfahren erhalten haben, zu verteidigen. Mit einer Testamentsspende von 32.000 Euro können wir Ermittlungsteams in zehn Länder senden, um Zugeständnisse der Regierungen und Fortschritte in Sachen Menschenrechte zu erreichen.

Wir betrachten es als unsere Pflicht, die uns anvertrauten Mittel mit besonderer Sorgfalt zu verwenden. Wir wissen, dass uns durch finanzielle Zuwendungen Hoffnungen und Wünsche mitgegeben werden, die in künftigen Generationen weiterleben sollen. Diese Haltung vertreten wir gegenüber jeder testamentarischen Zuwendung – unabhängig von ihrer



Wolfgang Grenz, Amtierender Generalsekretär von Amnesty International in Deutschland.

Höhe. Denn jede Unterstützung hilft, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen eine bessere Zukunft zu schenken.

In dieser Broschüre gibt Ihnen Amnesty International einen Überblick über die wichtigsten Möglichkeiten rund um die Testamentsgestaltung. Die Broschüre möchte das Bewusstsein dafür schaffen, dass Sie die Möglichkeit haben, Ihnen nahe stehende Menschen ebenso zu bedenken wie die Menschenrechtsorganisation Amnesty International. So können Sie mit Ihrem Testament über das eigene Leben hinaus eine gute Sache unterstützen, die Ihnen vielleicht schon zu Lebzeiten wichtig gewesen ist.

Herzlichst

Wolfgang Grenz
Amtierender Generalsekretär von Amnesty International
in Deutschland

AMNESTY INTERNATIONAL VORGESTELLT

Amnesty International setzt sich auf Grundlage der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« für eine Welt ein, in der die Rechte einer jeden Person geachtet werden. Amnesty deckt Menschenrechtsverletzungen weltweit auf und wird aktiv, wenn Menschen akut bedroht sind. Die Stärke der Organisation liegt im freiwilligen Engagement von weltweit knapp drei Millionen Mitgliedern und Unterstützer/innen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Altersgruppen. Sie setzen sich mit Mut, Kraft und Fantasie für eine Welt ohne Menschenrechtsverletzungen ein. Insbesondere arbeitet Amnesty

- für die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen und die Bestrafung der Täter/innen
- gegen Folter, Todesstrafe, politischen Mord und das »Verschwindenlassen« von Menschen
- für die Freilassung aller gewaltlosen politischen Gefangenen, die aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Überzeugung inhaftiert sind
- für den Schutz und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidiger/innen
- für den Schutz der Rechte von Flüchtlingen
- gegen Rassismus und Diskriminierung
- für den Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten, für wirksame Kontrollen des Waffenhandels
- für den besonderen Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen
- für die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

DREI SCHRITTE ZUM ERFOLG

1. AUFDECKEN

Amnesty-Experten recherchieren und dokumentieren Menschenrechtsverletzungen weltweit. Dazu finden regelmäßig Ermittlungsreisen in Krisengebiete und in Staaten statt, in denen die Menschenrechte verletzt werden. Die Amnesty-Mitarbeiter sprechen mit Opfern und ihren Familien, mit Politikern und Oppositionellen, mit lokalen Menschenrechtsgruppen, mit Anwälten, Journalisten und Ärzten, sie besuchen Gefängnisse und beobachten Prozesse.

2. INFORMIEREN

Die Rechercheergebnisse werden zu Berichten zusammengefasst und veröffentlicht. Denn was die Menschenrechtsverletzer/innen am meisten fürchten, ist eine informierte Öffentlichkeit. Durch Kampagnen und Aktionen weist Amnesty auf Missstände hin. Die kontinuierlichen Forderungen von

Amnesty an die politisch Verantwortlichen helfen, die Einhaltung der Menschenrechte weltweit voranzubringen.

3. VERÄNDERN

Um akut bedrohten Menschen schnell zu helfen, startet Amnesty Urgent Actions/ Eilaktionen. Mit weltweiten Appellschreiben wird in kürzester Zeit Druck auf Verantwortliche ausgeübt. Eilaktionen werden gestartet, wenn z.B. in der Türkei eine Frau in Haft gefoltert wird, in Texas eine Hinrichtung droht oder in Kolumbien ein Menschenrechtsverteidiger Morddrohungen erhalten hat.

UND AUSSERDEM UNTERSTÜTZT AMNESTY INTERNATIONAL

Anwälte, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen vertreten, übernimmt Reisekosten, wenn bedrohte Menschenrechtsverteidiger/innen ihr Land verlassen müssen, finanziert Sicherheitsausrüstungen für Büros von lokalen Menschenrechtsorganisationen oder übernimmt die Behandlungskosten von Folteropfern und, und, und...

DER EINSATZ FÜR DIE MENSCHENRECHTE IST NICHT UMSONST

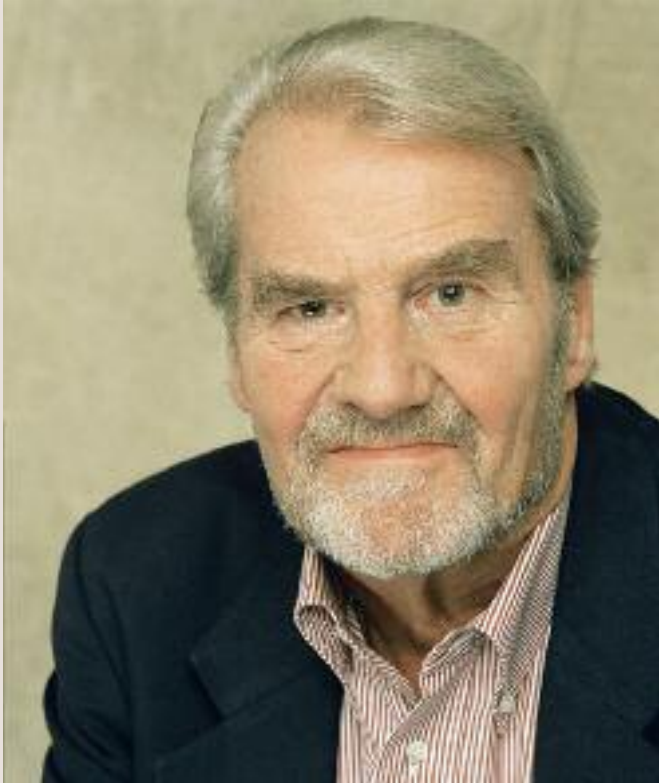
Amnesty International finanziert ihre Arbeit ausschließlich durch Beiträge, Spenden und Vermächtnisse. So wird sichergestellt, dass weder Regierungen noch andere Institutionen die Arbeit von Amnesty beeinflussen können. Mit mehr als 2,8 Millionen Mitgliedern und Unterstützer/innen in über 150 Staaten ist Amnesty International zu einer erdumspannenden Bewegung geworden, die von der Öffentlichkeit gehört und von Regierungen gefürchtet wird.

ZUGUNSTEN VON AMNESTY INTERNATIONAL ES GIBT VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN – SIE ENTSCHEIDEN!

Eine Spende ist oft der Anfang der Hilfe für die Menschenrechtsarbeit von Amnesty International. Wir sind für jede Zuwendung dankbar, und als gemeinnütziger Verein können wir Ihnen diese Dankbarkeit auch mithilfe des Staates zeigen: Spende, Vermächtnis und Erbe zugunsten von Amnesty werden durch eine Reihe von Steuervorteilen für Sie honoriert.

Bestimmen Sie selbst, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Ableben geschehen soll. Mit Ihrer letztwilligen Verfügung können Sie einen Beitrag zur Wahrung der Menschlichkeit leisten. Wir geben Ihnen unser Wort, dass Ihr Wille und Ihre Wünsche umgesetzt werden.

»OHNE FREIHEIT IST ALLES NICHTS«



Gerd Ruge, langjähriger ARD-Korrespondent in Moskau und Mitbegründer der deutschen Sektion von Amnesty International

Freiheit war das Wort, das Peter Benenson ins Auge sprang, als er 1960 in der Londoner U-Bahn eine Zeitungsmeldung las. Zwei Studenten, so stand da, waren im spätfaschistischen Portugal zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt worden, weil ein Polizeiaгент beobachtet hatte, wie sie in einem Lissabonner Café auf die Freiheit anstießen. Benenson, der sich schon als junger Mann für jüdische Kinder in Nazideutschland und Verfolgte im spanischen Bürgerkrieg eingesetzt hatte, schrieb daraufhin in einem Artikel für die Sonntagszeitung »Observer«: Es könne einem übel werden bei dem Gefühl der Hilflosigkeit, wenn man täglich über Verhaftungen, Folterungen und Hinrichtungen lese. Damit begann die Geschichte von Amnesty International. Zunächst getragen von Schriftstellern, Juristen und Zeitungsleuten in England, trafen sich im Juli 1961

Menschen aus sieben Ländern in Luxemburg, die gemeinsam für die Freiheit gewaltloser politischer Gefangener zusammenarbeiten wollten – und zwar zunächst in Dreiergruppen: jeweils für einen Gefangenen aus dem Westen, aus den kommunistischen Ländern und aus der Dritten Welt.

Zur Verleihung des Friedensnobelpreises 1977 hieß es in der Begründung, Amnesty International trage durch die Verteidigung der Menschenwürde gegen Folter, Gewalt und Entwürdigung zum Frieden in der Welt bei.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von den Vereinten Nationen verkündet wurde, steht der Schutz vor politischer Verfolgung im Mittelpunkt. Darüber hinaus wurden in den Menschenrechtspakten in den siebziger Jahren neben den bürgerlichen und politischen auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschützt. Meinungs- und Pressefreiheit aber, das Recht auf Zugang zu Informationen und zu ihrer Veröffentlichung, müssen verteidigt werden, damit die Menschen diese Rechte gegen die Macht der Regierungen vertreten können und die Gesetze, die die Menschheit angeblich vor Gewalt und Versklavung, Not und Verelendung schützen sollen, nicht nur Papier bleiben und nach Opportunität gebrochen werden. Der Platz reicht nicht aus, um aufzuzählen, wo sie in West und Ost und in der Dritten Welt verletzt werden. Das Recht, Informationen darüber zu sammeln und zu veröffentlichen, bleibt die Grundlage der Gegenwehr.

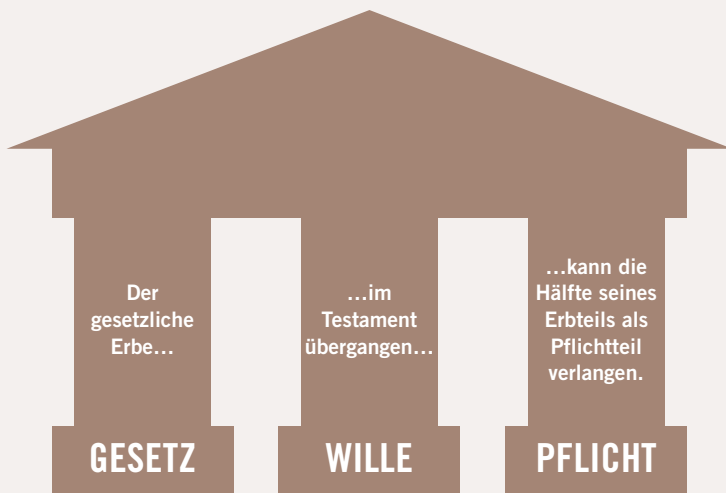
Freiheit, so sagt man manchmal, ist nicht alles. Aber ohne Freiheit ist alles nichts.

Gerd Ruge

DAS SYSTEM DES DEUTSCHEN ERBRECHTS

Das System des deutschen Erbrechts beruht auf drei maßgeblichen Aspekten: Gesetz, Wille, Pflicht.

Grundlage aller Nachlassregelungen bildet die vom Gesetz vorgesehene Erbfolge. Denn sie beeinflusst nicht nur die testamentarisch verfügte, vom Willen des Erblassers bestimmte Verteilung seines Nachlasses, sondern ist auch entscheidend für die Bestimmung der Pflichtteile. Das in der Bundesrepublik geltende Erbrecht ist ein sogenanntes Verwandtenerbrecht. Es bevorzugt die Blutsverwandten bzw. adoptierten Kinder eines Verstorbenen gegenüber Außenstehenden. Hier ein kurzer Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen:



GESETZ: GESETZLICHE ERBFOLGE

Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches sieht in den §§ 1927 ff. ein sogenanntes Verwandtenerbrecht für die Hinterbliebenen des Erblassers vor. Grundsätzlich wird danach auf die Blutsverwandtschaft abgestellt – in Ausnahmefällen genügt aber auch eine rechtliche Verwandtschaft, wie z.B. nach einer Adoption. Die gesetzlichen Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Neben adoptierten Kindern werden seit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 16.12.1997, das zum 1.4.1998 in Kraft getreten ist, auch nichteheliche Kinder als gesetzliche Erben erster Ordnung angesehen. Ist ein direkter Abkömmling (Kind) des Erblassers bereits verstorben und hinterlässt er selbst eigene Abkömmlinge (Enkel), dann treten diese an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern (Eintrittsrecht). Hinterlässt ein Abkömmling keine eigenen Abkömmlinge, dann wächst sein Anteil den übrigen Erben an (Anwachsung).

Sind beim Tode des Erblassers keine Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel) vorhanden, dann sind seine Eltern und, wenn diese bereits verstorben sind, seine Geschwister zu gesetzlichen Erben berufen (Erben zweiter Ordnung).

WILLE: TESTAMENT ODER ERBVERTRAG

Wer ein Testament schreibt, trifft Entscheidungen. Denn ein Testament gibt jedem Menschen die Chance, sowohl über die Verteilung als auch die zweckgebundene Verwendung seines Vermögens selbst zu bestimmen. Um auch im Sinne des Verfassers zu wirken, muss ein Testament bestimmten formalen und inhaltlichen Kriterien genügen (siehe Seite 13). Mit dem Verfassen eines Testaments hat der Erblasser die Möglichkeit, den Übergang seines Vermögens selbst zu steuern und Personen bzw. Institutionen zu begünstigen, die von der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt würden. Wer klare Entscheidungen trifft, hilft auch, unerfreuliche Auseinandersetzungen und Erbstreitigkeiten in der Familie zu vermeiden.

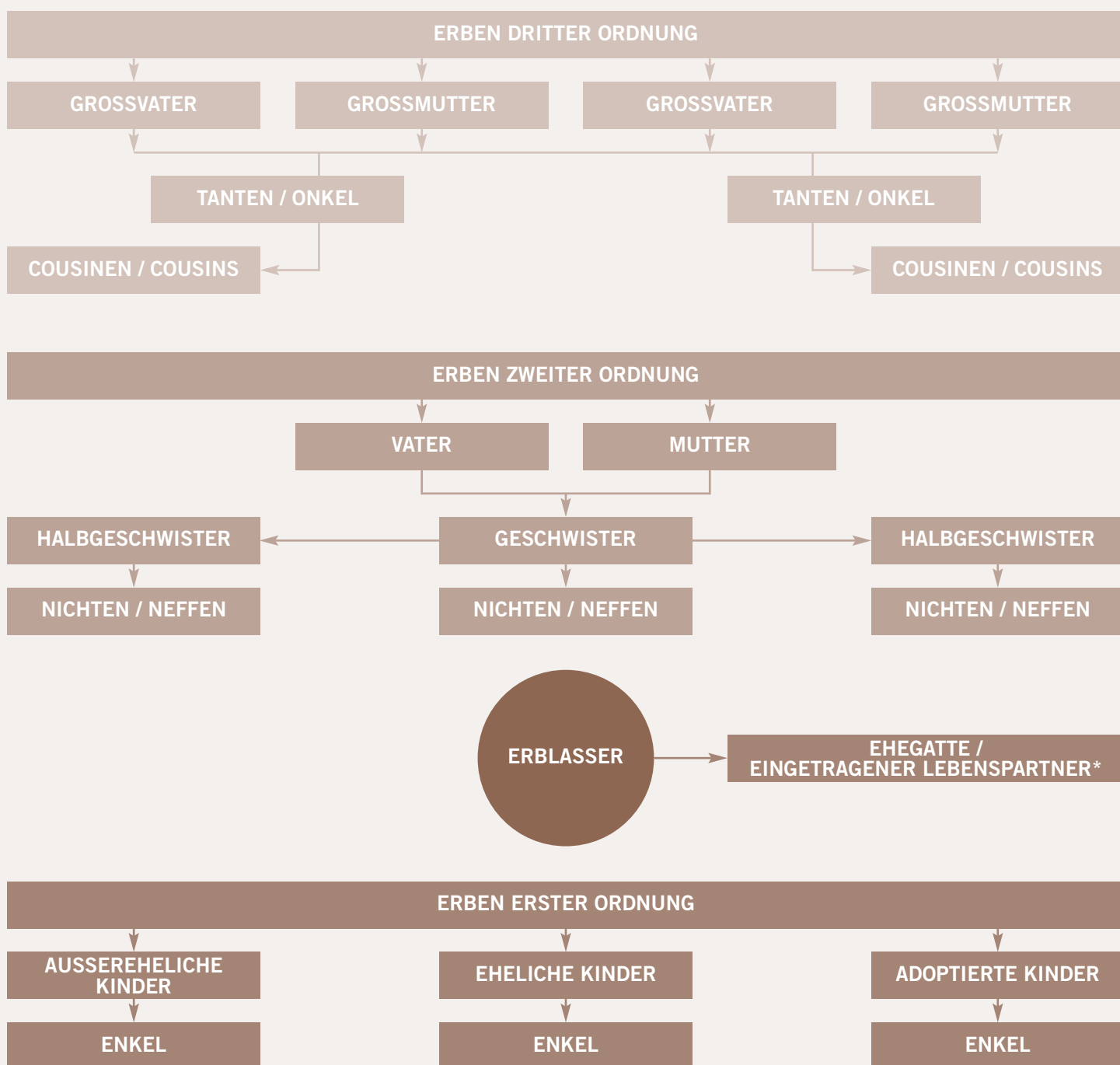
Prinzipiell ist ein Testament die geeignete Form, dem letzten Willen rechtskräftig Ausdruck zu verleihen. Ein notarielles Testament kann darüber hinaus den amtlichen Erbschein ersetzen.

PFLICHT: PFLICHTTEILE FÜR EHEGATTEN UND ABKÖMMLINGE

Entzieht der Erblasser mit einem Testament Erben ihre gesetzlichen Erbansprüche, so regelt das Bürgerliche Gesetzbuch, dass nahe Angehörige, also Ehepartner und Kinder, mit einem sogenannten Pflichtteil bedacht werden. Die Höhe des Pflichtteils entspricht genau 50 Prozent des Anteils, der diesen Angehörigen nach der gesetzlichen Erbfolge zugestanden hätte. Der Pflichtteil steht Ehegatten, Kindern sowie Enkelkindern (Abkömmlingen) des Erblassers zu. Falls keine Nachkommen existieren, sind auch Eltern pflichtteilsberechtigt. Geschwister und entferntere Verwandte hingegen haben keinen Anspruch auf einen Pflichtteil. Wenn eine gemeinnützige Organisation als Erbe bestimmt ist, können die nahen Angehörigen und Partner ihren Pflichtteil bei dieser Organisation geltend machen.

Wenn Sie kein Testament oder eine andere Verfügung von Todes wegen hinterlassen, tritt die sogenannte **gesetzliche Erbfolge** ein. Diese richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und folgt, vereinfacht gesagt, dem Grundsatz »das Gut rinnt wie das Blut«. Einzige deutliche Ausnahme ist insoweit der **Ehegatte** und der **eingetragene gleichge-**

schlechtliche Lebenspartner (nicht der nichteheliche Lebensgefährte), der ebenfalls ein gesetzliches Erbrecht hat. Aber auch adoptierte Kinder werden erbrechtlich wie leibliche Kinder behandelt und erben nach dem Gesetz ohne Unterschied. Einzelheiten können Sie der Grafik entnehmen.



* Ehegatte / eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner fallen unter ein eigenes Erbrecht.

DAS ERBRECHT DES EHEGATTEN UND DES EINGETRAGENEN GLEICHGESCHLECHTLICHEN LEBENSPARTNERS

Dem Ehegatten des Erblassers und dem eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner steht ein eigenes Erbrecht zu (§ 1931 BGB, § 10 Abs. 1 LPartG), um dessen Versorgung sicherzustellen. Die Erbquote richtet sich zum einen danach, neben welchen Verwandten (erster Ordnung, zweiter oder dritter Ordnung) die Erbfolge eintritt, und zum anderen danach, in welchem Güterstand die Eheleute bzw. Lebenspartner im Zeitpunkt des Erbfalls gelebt haben. Gemäß § 1931 BGB erbt der Ehegatte neben Erben erster Ordnung, also neben den Abkömmlingen des Erblassers, zu $\frac{1}{4}$ und neben den Erben zweiter Ordnung, also den Eltern und Ge-

schwistern des Erblassers, zu $\frac{1}{2}$. Gleiches gilt für den eingetragenen Lebenspartner. Waren die Eheleute darüber hinaus im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (also ohne notariellen Ehevertrag) verheiratet bzw. war zwischen den Lebenspartnern Ausgleichsgemeinschaft vereinbart, dann erhöht sich die Erbquote des Längstlebenden jeweils um ein weiteres $\frac{1}{4}$, also neben den Erben erster Ordnung auf $\frac{1}{2}$ und neben den Erben zweiter Ordnung auf $\frac{3}{4}$. Sind weder Erben erster noch zweiter Ordnung vorhanden, dann wird der Längstlebende Alleinerbe, wenn auch die Großeltern des Erblassers vorverstorben sind.

BEISPIELE

ERBRECHT DES EHEGATTEN IM GÜTERSTAND DER ZUGEWINNGEMEINSCHAFT NEBEN DEN ERBEN ERSTER ORDNUNG

Ehepartner /
Lebenspartner

neben Kindern

und deren
Abkömmlingen

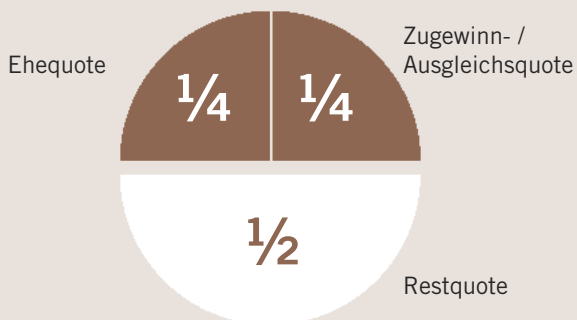
Ehegatte erhält:

$$\frac{1}{4} + \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$$

Ehequote + Zugewinn- / Ausgleichsquote = Gesamtquote

$\frac{1}{2}$

Restquote



ERBRECHT DES EHEGATTEN IM GÜTERSTAND DER ZUGEWINNGEMEINSCHAFT NEBEN ERBEN DER ZWEITEN ORDNUNG

Ehepartner /
Lebenspartner

neben Eltern

und deren
Abkömmlingen

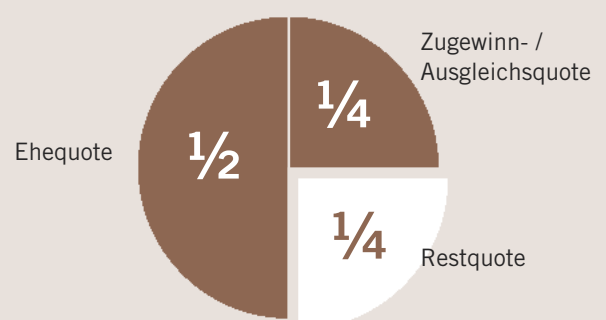
Ehegatte erhält:

$$\frac{1}{2} + \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$$

Ehequote + Zugewinn- / Ausgleichsquote = Gesamtquote

$\frac{1}{4}$

Restquote



ERBSCHAFTSTEUER

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer fällig ist, richtet sich nach dem Wert des ererbten Vermögens in Form von Erbfall, Vermächtnis, Pflichtanteil etc. sowie dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erben und dem Erblasser. Gleiches gilt auch für Schenkungen zwischen Lebenden.

Steuerpflichtig ist jener Nettobetrag des erworbenen Vermögens, der nach dem Abzug der jeweils fälligen Freibeträge übrig bleibt. Seine Bewertung richtet sich grundsätzlich nach dem Verkehrswert. Dies ist insbesondere im Fall von Grundbesitz zu beachten.

Überlebenden Ehepartnern und Kindern wird zusätzlich zu den Freibeträgen ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt. Er beträgt für Ehepartner 256.000 Euro; für die Kinder je nach Lebensalter zwischen 10.300 und 52.000 Euro.

Kommen zusätzliche Bezüge dazu, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (Renten aus der Sozialversicherung, Beamtenpensionen, betriebliche oder berufsständische Ver-

sorgungsbezüge), mindern diese den Versorgungsfreibetrag entsprechend ihres Kapitalwertes.

Personen der Steuerklasse I können Hausrat im Wert von 41.000 Euro und bewegliche Gegenstände wie Kunstwerke, PKW, Boote oder Schmuck im Wert von 12.000 Euro steuerfrei erwerben. Für Personen der Steuerklassen II und III gilt in diesem Zusammenhang ein Freibetrag von 12.000 Euro sowohl für Hausrat als auch für bewegliche Wertgegenstände. Zahlungsmittel, Wertpapiere, Edelmetalle, Edelsteine oder Perlen sind von dieser Regelung jedoch ausgenommen.

Bitte beachten Sie: Amnesty International e.V. ist vom Finanzamt als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt und hat daher keine Erbschaftsteuer zu zahlen. Das von Ihnen dem Verein testamentarisch zugewandte Vermögen kommt deshalb ungeschmälert dem Einsatz für die Menschenrechte zugute.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERBSCHAFTSTEUER

STEUERSÄTZE BEIM ERBEN UND SCHENKEN

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. Euro:	Steuer in % bei Steuerklasse		
	I	II	III
bis 75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
> 26.000.000	30	43	50

FREIBETRÄGE IN DEN DREI STEUERKLASSEN

Steuerklasse:	Wer aus dieser Klasse:	persönlicher Freibetrag	Versorgungsfreibetrag
I	Ehegatte	500.000	256.000
	jedes Kind	400.000	nach Alter
	alle anderen	100.000	-----
II	alle	20.000	-----
III	alle	20.000	-----

DIE NEUE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Steuerklasse I	im Erbfall	bei Schenkung
Ehegatte	X	X
Kinder, Stiefkinder	X	X
Enkel, Urenkel	X	X
Eltern	X	
(Ur-) Großeltern	X	

Steuerklasse II	im Erbfall	bei Schenkung
Eltern		X
(Ur-) Großeltern		X
Nichten, Neffen*	X	X
Stiefeltern	X	X
Schwiegerkinder	X	X
Schwiegereltern	X	X
geschied. Ehegatten	X	X

Steuerklasse III	im Erbfall	bei Schenkung
alle anderen, auch der eingetragene gleichgeschl. Lebenspartner	X	X

Stand: 1. Januar 2010

* sofern Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern

ERBfolge DURCH TESTAMENT

Niemand ist gezwungen ein Testament zu machen. Unser Bürgerliches Gesetzbuch enthält konkrete Regelungen der Erbfolge, und zwar abgestuft nach dem Verwandtschaftsgrad und zugunsten des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners. Diese gesetzliche Erbfolge gibt aber nur Quoten vor, aufgrund derer der Nachlass im Erbfall aufzuteilen ist. Ein Testament hingegen bietet den Gestaltungsspielraum, um die eigenen Vorstellungen zu verwirklichen, wer was oder wie viel bekommen soll. Dieses Testament geht der gesetzlich geregelten Erbfolge vor, wodurch viele mit der gesetzlichen Erbfolge verbundenen Ungerechtigkeiten und Gefahren entschärft werden können. Der Erblasser hat es in der Hand, den Übergang seines Vermögens exakt zu steuern und insbesondere diejenigen zu begünstigen, die sich um ihn gekümmert haben.

Ein einmal aufgesetztes Testament sollte in regelmäßigen Abständen von drei, höchstens fünf Jahren überprüft werden. Entspricht es noch den Gegebenheiten und vor allem den aktuellen Vorstellungen des Verfassers? So könnte ein bisher nicht erwähnter Abkömmling hinzugekommen sein, die wirtschaftlichen Verhältnisse könnten sich geändert haben oder eine Änderung der Aufteilung des Nachlasses geboten sein.

Neben dem Testament steht als gleichberechtigte Möglichkeit, seinem letzten Willen Ausdruck zu verleihen, der notariell beurkundungspflichtige Erbvertrag. Das Testament kann als Einzel- oder gemeinschaftliches Testament privatschriftlich oder vor einem Notar errichtet werden. Für die Gültigkeit spielt die Wahl der Form keine Rolle. Der Abschluss eines Erbvertrages ist nur in seltenen Fällen notwendig und erfolgt meist auf individuellen Wunsch.



Serkalem Fasil, Journalistin in Äthiopien, kam 2005 wegen regierungskritischer Artikel ins Gefängnis. Unter schrecklichen Haftbedingungen brachte sie 2006 ihren Sohn zur Welt. Amnesty hat sich mit Appellen und Aktionen für sie eingesetzt. 2007 wurde Serkalem Fasil freigelassen.

FORMALE GRUNDSÄTZE:

- Das jeweils aktuelle Testament ersetzt das ältere Testament. Ein privatschriftliches Testament muss **mit der Hand geschrieben und unterschrieben** sein. Schreibmaschinen- oder Computerausdrucke gelten nicht als handschriftlich.
- Darüber hinaus sollte das Testament mit **Ort und Datum** versehen werden und eine Überschrift haben, wie beispielsweise »Mein Testament« oder »Mein letzter Wille«.
- Formulieren Sie Ihre Wünsche so **konkret** als möglich und juristisch einwandfrei.
- Ein Testament ist nur dann formgültig, wenn es durch den Erblasser persönlich handschriftlich verfasst wurde.
- Ein notarielles Testament wird hingegen durch den Notar beurkundet und der Erblasser muss dieses lediglich noch unterschreiben.
- Damit ein Testament im Erbfall auch mit Sicherheit aufgefunden wird, sollte es beim Nachlassgericht hinterlegt werden.

ÖFFENTLICHES BZW. NOTARIELLES TESTAMENT

Das öffentliche oder notarielle Testament ist zwar gebührenpflichtig, doch es schließt fachkundige Beratung mit ein und ist gleichzeitig mit dem geringsten Aufwand für die Hinterbliebenen verbunden. Der Notar beurkundet den Willen des Erblassers, der die Urkunde lediglich noch unterschreibt. Das Testament wird anschließend amtlich verwahrt und erst nach dem Tode des Erblassers veröffentlicht. Es wird allerdings ungültig, wenn es der Erblasser zuvor aus der amtlichen Verwahrung entnommen hat. Ein gültiges notarielles Testament ermächtigt den Erben über den Nachlass zu verfügen. Es ersetzt oft, aber nicht immer einen Erbschein. Das notarielle Testament gilt zunächst unabhängig von der Frage, ob es beispielsweise durch ein späteres handschriftliches ersetzt wurde oder aus anderen Gründen unwirksam ist.

Die für ein öffentliches bzw. notarielles Testament anfallende Gebühr richtet sich nach dem Vermögenswert des Erblassers. Die amtliche Verwahrung kostet ein Viertel der vollen Gebühr aus diesem Gegenstandswert.

EIGENHÄNDIGES TESTAMENT

Ein eigenhändiges Testament muss durch den Erblasser mit der Hand geschrieben und mit Vor- und Zunamen unterzeichnet werden. Darüber hinaus sollte es mit einer Zeit- und Ortsangabe versehen werden und eine Überschrift enthalten. Bei einem eigenhändigen Testament können Sie den Ort der Aufbewahrung selbst bestimmen. Sinnvollerweise wird aber auch ein handschriftliches Testament in amtliche Verwahrung gegeben, damit es im Erbfall sicher aufgefunden wird. Um Fehler zu vermeiden, ist auch bei dieser unkomplizierten und prinzipiell kostenfreien Testamentsform eine Beratung durch einen Fachanwalt für Erbrecht empfehlenswert, da gerade eigenhändige Testamente aufgrund formaler und inhaltlicher Unzulänglichkeiten häufig angefochten werden.

Anmerkung:

Die Unterschrift sollte Vor- und Familiennamen des Erblassers enthalten.

Wer minderjährig ist oder nicht lesen kann, kann kein handschriftliches Testament abfassen.

GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Ehegatten / Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können ein gemeinsames Testament machen, bei dem ein Partner den gemeinsamen Willen schriftlich festhält, den beide im Anschluss gemeinsam unterzeichnen. Hier gilt das gleiche wie bei eigenhändigen Testamenten: Ort und Datum sind wichtig. Änderungen können nur zu Lebzeiten beider Ehegatten / Partner erfolgen. Will einer der Testierenden eine einseitige Abänderung, muss er zuvor dem anderen eine notariell beurkundete Rücktrittserklärung vom gemeinschaftlichen Testament zustellen lassen.

BERLINER TESTAMENT

Eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testaments stellt das so genannte Berliner Testament dar. Hier setzen sich Ehepartner gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Ableben des anderen Partners Erben werden. Überlebender Ehepartner ist Vollerbe und als solcher berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei verfügen zu können. Das Pflichtteilrecht bleibt hiervon unberührt. Will man Pflichtteilsansprüche vermeiden, müsste man z.B. mit Kindern einen notariellen Pflichtteilsverzicht vereinbaren.

ERBVERTRAG

Ein Erbvertrag bietet sich vor allem für die Nachlassregelung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften an, eignet sich aber auch zur Regelung einer Unternehmensnachfolge.

Der Erbvertrag muss auf jeden Fall in Anwesenheit der Vertragspartner, also Erblasser und zukünftige Erben, geschlossen und notariell beurkundet werden.

Ein Erbvertrag bedeutet für die Erben mehr Planungssicherheit, denn anders als bei einem Testament kann der Erblasser seinen letzten Willen nicht einseitig ändern. Das Recht des Erblassers, weiterhin über sein Vermögen frei zu verfügen, wird zwar nicht beschränkt, doch wenn der Erblasser zu Lebzeiten z.B. durch Schenkungen das zu vererbende Vermögen in der Absicht schmälert, den eingesetzten Erben zu benachteiligen, hat dieser im Erbfall dann das Recht, die entsprechenden Vermögenswerte vom Beschenkten herauszuverlangen.

Durch Zusatzvereinbarungen ist es jedoch möglich, den restriktiven Charakter eines Erbvertrags zu lockern. So kann ein Rücktrittsrecht vereinbart werden, das in bestimmten Lebenslagen oder im Falle klar definierter Ereignisse einen Rücktritt von den Vereinbarungen des Erbvertrags erlaubt bzw. bestimmte vertragliche Verfügungen außer Kraft setzt.

Wie im Testament können Sie auch in einem Erbvertrag bestimmte, von Ihnen ausgewählte Personen oder Organisationen als Erben festlegen. Doch im Unterschied zum Testament, das jederzeit widerrufbar ist, hat ein Erbvertrag – wie der Name schon sagt – einen rechtlich bindenden Charakter: Erblasser und Erbe sind Vertragspartner mit jeweils bestimmten Rechten und Pflichten und gemeinsam an den Erbvertrag gebunden, der auch nur von beiden Seiten gemeinsam wieder gekündigt werden kann.

VERMÄCHTNIS

Mit einem Vermächtnis kann ein Erblasser einzelne Vermögenspositionen aus seinem Nachlass an bestimmte Personen oder auch Organisationen verteilen. Geld, Wertgegenstände – wie Kunstwerke oder Antiquitäten – sowie Grundstücke können als Vermächtnis weiter gegeben werden. Wer ein Vermächtnis erhält, ist selbst kein Erbe. Er muss das Vermächtnis vom Erben einfordern. Hinterlässt der Erbe Pflichtteilsberechtigte, so muss ein Vermächtnisnehmer anteilmäßig die Kosten des Pflichtteils mit übernehmen, es sei denn, der Erblasser ordnet ausdrücklich etwas anderes an.

Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit von Amnesty International e.V. durch eine testamentarische Anordnung begünstigen wollen, ohne ihn als Erben einzusetzen, so können Sie dies mit einem Vermächtnis tun.

Damit geben Sie dem Verein Amnesty International das Recht, von Ihren Erben einen gewissen Geldbetrag, einen Gegenstand oder auch die Übertragung einer Immobilie zu verlangen.

Ein Beispiel: Verfügt der Erblasser: »Alleinerbin wird meine Tochter. Amnesty International soll ein Vermächtnis in Höhe von 5.000,00 Euro erhalten«, so ist die Tochter Erbin und Amnesty International Vermächtnisnehmer.

»DIE FREIHEIT FÜR VIELE, NICHT NUR FÜR DIE WENIGEN«

Helga Grebing, emeritierte Geschichtsinstitutlerin aus Göttingen, hat Amnesty International in einem Erbvertrag als Erbin eingesetzt. Da sie und ihre Freundin Lucinde Sternberg-Worringer keine nahen Verwandten haben, die erbberechtigt sein könnten, hat sie schon jetzt entschieden, einen Teil ihres Vermögens Amnesty International und der Stiftung Menschenrechte zu überlassen.

Politisch engagiert als Gewerkschafterin und Sozialdemokratin ist Helga Grebing seit ihrem 18. Lebensjahr. Sie ist eine Historikerin, die ihre Themen nicht um ihrer selbst willen bearbeitet, sondern immer erst nach deren Bezug zu Politik und Gesellschaft in der Gegenwart fragt. Ihr Lebensmotto ist Willy Brandt geschuldet: »Die Freiheit für viele, nicht nur für die wenigen.«

Pragmatismus lautet das Gebot der »Stunde null« für die 1930 geborene Tochter eines Berliner Maurers. Nach dem Unfalltod des Vaters im Jahr 1935 wird sie von der Mutter allein aufgezogen. Ohne in den Umbrüchen der Nachkriegszeit das Abitur machen zu können, studiert sie zuerst Geschichte, Germanistik und Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin und wechselt dann an die Freie Universität, wo sie anschließend promoviert. Ein gesellschaftlicher Aufstieg, für ihre Eltern noch unerreichbar, gelingt ihr mithilfe eines Habilitationsstipendiums – auch das keine Selbstverständlichkeit in dieser Zeit.

Noch vor dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur erkannte sie, »dass der Nationalsozialismus die Vernichtung der Menschenrechte in einer für eine Kulturnation bis dato unvorstellbaren Weise praktizierte«. Wenig später erlebte Helga Grebing, die damals in der sowjetischen Besatzungszone Berlins lebte, »wie das ursprünglich aus humanistischen Grundlagen heraus entstandene Befreiungskonzept des Sozialismus im Stalinismus zu einer menschenverachtenden Diktatur deformiert wurde«. Prägend waren auch die Begegnungen mit Juden und Nicht-Juden, die nach 1933 in den KZs gefoltert oder ins Exil gezwungen worden waren.

Es sind diese, ihr Leben grundlegend beeinflussenden Freundschaften, die sie in hohem Maße dafür sensibilisierten, die Menschenrechte als höchstes Gut für ein friedliches Zusammenleben der Menschen zu betrachten. Es sind die Gespräche mit Freunden im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, die ihr das Ausmaß von Folter verdeutlichen. Bis heute zieht sie daraus die Konsequenz, den Kampf dagegen als vordringlich zur Erhaltung der Menschenrechte zu sehen. Es war die Überzeugung ihrer inzwischen verstorbenen Freundin, mit dem zu vererbenden Vermögen eine Idee zu unterstützen, die beiden am Herzen liegt: Die Idee von der Universalität der Menschenrechte. Amnesty International betrachten beide seit Jahrzehnten als eine Organisation, die mit



Helga Grebing, emeritierte Professorin für Sozialgeschichte

Leidenschaft und Augenmaß denen erfolgreich hilft, die sich nicht selbst helfen können. So ist Amnesty Sprecherin und Helferin von unzählbaren Unterdrückten in der Welt geworden; einer Welt, die noch weit entfernt ist von dem Ziel einer solidarischen Weltgesellschaft.

Mit wachsender Beunruhigung beobachtet Helga Grebing die Lage der Menschenrechte in China, das immer noch keine politischen Freiheiten hat, um die Grundrechte zu schützen; keine Meinungsfreiheit, keine Unabhängigkeit der Justiz, keinen Parteienpluralismus und keine freien Wahlen. Deshalb hält Helga Grebing die internationale Orientierung von Amnesty International für unverzichtbar auf dem Weg in eine globalisierte Weltgesellschaft, für die gegenwärtig nicht mehr sicher zu sein scheint, dass die Demokratie als Mittel der Umsetzung humaner Ideale den ihr zukommenden Rang behalten wird. Als Historikerin weiß sie: »Probleme zu erkennen und die Absicht, sie lösen zu wollen, sind das eine, das andere, dies auch praktisch umsetzen zu können.«

Da Amnesty aus Gründen der finanziellen und politischen Unabhängigkeit jegliche staatlichen Mittel ablehnt, hilft Helga Grebing's Erbe mit, dass Amnesty International auch in Zukunft weltweit für die Menschenrechte eintreten kann.

STIFTUNG MENSCHENRECHTE – FÖRDERSTIFTUNG AMNESTY INTERNATIONAL

Die Stiftung Menschenrechte – Förderstiftung Amnesty International wurde im Jahr 2003 von Mitgliedern und Freunden der Arbeit von Amnesty gegründet. Eine der Gründer/innen war Carola Stern. Die Stiftungserträge dienen der langfristigen finanziellen Sicherung der Arbeit von Amnesty International.

Zweck der Stiftung ist es, die Einhaltung der Menschenrechte zu fördern. Zu ihrem Projektspektrum gehören deshalb grundsätzlich alle der Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dienenden Aktionen. Konkret heißt das: Das Kuratorium der Stiftung berät und beschließt Projektvorschläge, die von der deutschen Sektion von Amnesty International vorgelegt werden. Bisher waren dies vor allem Sach- und Personalkosten für Maßnahmen, Kampagnen und Initiativen im Rahmen der Menschenrechtsarbeit wie die Verteidigung des absoluten Folterverbotes, die Beachtung der Menschenrechte bei Antiterrormaßnahmen, die menschenrechtliche Profilierung der EU-Politik und Veranstaltungen im Rahmen des 60. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der

Menschenrechte im Jahr 2008. Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist es, bedrohten Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen und ihren zivilgesellschaftlichen Organisationen solidarisch beizustehen. Die Stiftung Menschenrechte stellt Amnesty International das Preisgeld für ihren regelmäßig vergebenen Menschenrechtspreis zur Verfügung.

Die Stiftung Menschenrechte hat neben dem Kuratorium einen Stiftungsrat und einen Vorstand. Alle Mitglieder in diesen Gremien arbeiten ehrenamtlich.

Wenn Ihnen Menschenrechte wichtig sind,
wenn Sie nach einer Möglichkeit suchen, Ihr Vermögen bereits zu Lebzeiten sinnvoll und langfristig wirksam anzulegen,

wenn Sie die unabhängige und auf zuverlässigen Informationen beruhende Arbeit von Amnesty durch Zustiftung an die Stiftung Menschenrechte unterstützen möchten,

dann wenden Sie sich an: Andreas Mayer,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin oder
andreas.mayer@stiftung-menschenrechte.de



Salil Shetty, internationaler Generalsekretär von Amnesty International, überreicht den 6. Menschenrechtspreis an Abel Barrera Hernández aus Mexiko.



Als Zustiftungen werden Zuwendungen bezeichnet, die in den Vermögensstock einer vorhandenen Stiftung einfließen und anders als Spenden nicht kurz- oder mittelfristig für bestimmte Zwecke verwendet werden, sondern dazu dienen, das Stiftungskapital zu erhöhen, aus dessen Zinserträgen die Arbeit der Stiftung finanziert wird. Je höher dieser Kapitalstock, desto größer auch die für bestimmte Zwecke zur Verfügung stehende Summe. Zustiftungen dienen also der langfristigen Sicherung der Stiftungsarbeit und sind deshalb eine besonders nachhaltige Möglichkeit, über das eigene Leben hinaus Zukunft mitzugestalten.

Wie alle Zuwendungen zugunsten gemeinnütziger Anliegen werden auch Zustiftungen an bestehende Stiftungen steuerlich erheblich begünstigt. Prinzipiell gilt: Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten

gemeinnützigen Zwecke können nach § 10b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Einkommens geltend gemacht werden.

Über diese Grenze hinaus können Zustiftungen bis zu 1 Mio. Euro an eine bestehende Stiftung einmal in zehn Jahren steuerlich geltend gemacht werden; außerdem **fallen für Zustiftungen keine Schenkungs- oder Erbschaftssteuern an**. Wer als Erbe oder Beschenkter innerhalb von 24 Monaten nach dem Erb- oder Schenkungsfall einer bestehenden Stiftung eine Zuwendung in Form einer Zustiftung leistet, erhält die bereits entrichteten Erbschafts- oder Schenkungssteuern erstattet.

Zustiftungen zugunsten der Stiftung Menschenrechte kommen Projekten von Amnesty Deutschland oder dem Verein Amnesty International zugute.



Analphabeten in Indien. Das Lesen und Schreiben zu erlernen ist eine wichtige Grundlage dafür, die eigenen Rechte wahrnehmen zu können.

WARUM NACHLASSPLANUNG WICHTIG IST

Viele Menschen schrecken vor dem Gedanken an den letzten Willen zurück. Das Bewusstsein der Endlichkeit des Lebens macht hilflos; wir sind es gewohnt, die eigene Sterblichkeit zu verdrängen. Eine vorausschauende Nachlassplanung vermittelt ein Gefühl der Sicherheit. Denn nur so ist gewährleistet, dass persönliche Wünsche und Vorstellungen auch umgesetzt werden, für die Versorgung der Hinterbliebenen gesorgt ist und das Vermögen nach dem erklärten Willen des Erblassers verteilt wird.

WAS IST BEI DER NACHLASSPLANUNG ZU BEDENKEN?

Schaffen Sie Klarheit über Ihre Verpflichtungen:

- Hypotheken, Schulden, Belastungen (Darlehen, Kreditunternehmen)



Eine Kampagne von Amnesty International in Südkorea.

- Endbesteuerung des Nachlassvermögens
- Kosten für Nachlassregelung (Notar-, Gerichts- und Anwaltsgebühren)
- Bestattungskosten

Reicht Ihr Vermögen aus, diesen Verpflichtungen nachzukommen?

Welche Personen sind von Ihrem Vermögen in welchem Maße abhängig?

- Ehe- und Lebenspartner, unterhaltsberechtigter Kinder, abhängige Angehörige (z.B. pflegebedürftige Eltern), Unterhaltsverpflichtungen nach Ehescheidung

Veränderte Lebensumstände erfordern oft auch eine Änderung des Nachlassplans, so dass von Zeit zu Zeit eine Überprüfung ratsam ist.

EINE CHECKLISTE ERLEICHTERT DAS ERSTELLEN EINES NACHLASSPLANS

IHRE VERBINDLICHKEITEN

- Ungetilgte Hypothek
- Ungetilgte Privatkredite
- Kreditkartenschulden
- Sonstige Schulden
- Bestattungskosten
- Endbesteuerung
- Kosten Nachlassabwicklung

IHRE PFLICHTEN

- Monatliches Einkommen für Ehepartner/Familie
- Kapital für Ausbildung der Kinder
- Monatliches Einkommen für abhängige Angehörige (erwachsene Kinder, pflegebedürftige Eltern, behinderte Angehörige)

VERTEILUNG DES NACHLASSVERMÖGENS AN DIE ERBEN

- Vermögenswerte und Immobilien
- Namen der/des gewünschten Erben
- Besondere Anweisungen (bestimmte Begünstigungen nur unter klar definierten Umständen, Bsp.: Schmuckstück anlässlich einer Hochzeit)
- Versicherungen

BESONDERE VORKEHRUNGEN

Ob Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung – keine dieser Möglichkeiten vorausschauender Nachlassplanung ersetzt ein Testament. Sie dienen vielmehr der Regelung persönlicher Angelegenheiten im Falle einer schweren Krankheit, eines Unfalls oder einer anderen Situation, in der Sie nicht mehr in der Lage sind, eigene, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen.

PATIENTENVERFÜGUNG

Mit einer Patientenverfügung halten Sie persönliche Wünsche Ihre medizinische Behandlung betreffend fest für den Fall, dass Sie aufgrund von Bewusstlosigkeit, einem langanhaltenden Komazustand oder schwerer geistiger Verwirrung nicht mehr in der Lage sind, Ihrem Willen Ausdruck zu verleihen. Sie wenden sich damit an die behandelnden Ärzte und das Pflegepersonal. In einer Patientenverfügung legen Sie selbst fest, ob und welche lebenserhaltenden Maßnahmen ergriffen werden sollen bzw. auf welche Maßnahmen Sie unter bestimmten Umständen verzichten wollen.

Eine Patientenverfügung gilt ausschließlich für den Fall, dass Sie Ihre Wünsche nicht mehr selbst äußern können.

Eine Anweisung zu einer gezielten Lebensverkürzung, also zu einer aktiven Sterbehilfe, wird aufgrund der strafrechtlichen Konsequenz – Tötung auf Verlangen ist gemäß § 216 StGB strafbar – weder von Ärzten noch vom Pflegepersonal befolgt werden.

Wichtig: Eine Patientenverfügung gilt nur hilfsweise für den Fall, dass Sie Ihre Wünsche selbst nicht mehr äußern können. Solange Sie bei Bewusstsein sind, sind allein Ihre direkt gegenüber den Ärzten erklärten Behandlungswünsche maßgeblich.

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie einen Bevollmächtigten, der für den zukünftigen Fall Ihrer Hilfsbedürftigkeit oder gar Geschäftsunfähigkeit als Ihr persönlicher Stellvertreter handeln darf. Je nach Umfang der Vollmacht können Sie Ihren Bevollmächtigten dabei sowohl für alle Vermögensangelegenheiten wie beispielsweise Kauf und Verkauf und dabei erforderliche Bankgeschäfte als auch für die Abwicklung aller Angelegenheiten in Gesundheitsfragen wie beispielsweise Auswahl von Krankenhäusern, Pflegediensten etc. beauftragen.

Mit den hier aufgeführten Optionen können Sie testamentarische Nachlassverfügungen jedoch um wichtige individuell getroffene Entscheidungen ergänzen, die Angehörigen und Hinterbliebenen im gegebenen Fall schwere Konflikte und Auseinandersetzungen mit medizinischen oder amtlichen Institutionen ersparen helfen.

Eine Besonderheit gilt, wenn die Vollmacht auch Entscheidungen und Rücknahme von Einwilligungen in Untersuchungen, Heilbehandlungen, einen ärztlichen Eingriff oder auch Unterbringungen gestattet. Hier muss die Vorsorgevollmacht schriftlich abgefasst sein und jede einzelne Maßnahme ausdrücklich und so genau wie möglich beschrieben werden.

Wichtig: In Ihrer Vollmacht sollte immer auch mitgeregelt sein, ob der Bevollmächtigte für seine Hilfe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung bekommen soll. Soll der Bevollmächtigte darüber hinaus auch beispielsweise Gelder von Ihrem Konto für eigene Zwecke verwenden dürfen, so muss auch dies ausdrücklich geregelt sein. Um Ärger zu vermeiden, sollte der Bevollmächtigte über alle Ausgaben Buch führen.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Findet sich keine geeignete vertrauenswürdige Person, der eine Vorsorgevollmacht ausgestellt werden kann, gibt es noch die Möglichkeit, eine Betreuungsverfügung abzufassen. Hier können Sie letztlich dasselbe wie in einer Vorsorgevollmacht regeln, also eine Person vorschlagen, die für den Fall, dass Sie aufgrund einer körperlichen oder seelischen Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, vom Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt werden soll. Gleichzeitig können Sie auch Anweisungen an den Betreuer geben, auf was dieser bei der Betreuung besonders achten soll, welche Pflegedienste beauftragt werden sollen etc.

Der Unterschied zu einer Vorsorgevollmacht liegt darin, dass der Betreuer vom Betreuungsgericht ernannt wird und zumindest formell einer weitreichenden Kontrolle durch dieses unterliegt.

Nachteilig ist, dass das Betreuungsgericht an Ihren Betreuervorschlag nicht gebunden ist, sofern es die vorgeschlagene Person für ungeeignet hält. Es kann also eine völlig fremde Person zum Betreuer eingesetzt werden.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

KANN ICH AMNESTY INTERNATIONAL TESTAMENTARISCH BEDENKEN?

Ja, Sie können in Ihrem Testament Amnesty als Alleinerben, Miterben oder mit einem Vermächtnis bedenken. Amnesty übernimmt auch Testamentsvollstreckungen, d.h., wir kümmern uns um die Abwicklung Ihres Nachlasses.

BERÄT MICH AMNESTY INTERNATIONAL BEI DER TESTAMENTSABFASSUNG?

Für die individuelle Beratung in juristischen Fragen oder hinsichtlich der Erbschaftsteuer vermitteln wir Ihnen gerne den Kontakt zu einem Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater. Wenn Sie mehr über unsere Arbeit und die Nachlassabwicklung durch Amnesty erfahren möchten, geben wir Ihnen gerne Auskunft. Sprechen Sie uns an!

WIE KANN ICH EIN TESTAMENT SO ERSTELLEN, DASS ES GÜLTIG IST?

Die Mindestanforderung an ein Testament ist zunächst, dass es mit der Hand geschrieben und unterschrieben ist. Die Unterschrift sollte mit Vor- und Familiennamen erfolgen. Das Testament sollte in einer Überschrift als solches bezeichnet sein sowie Ort und Datum enthalten. Anwaltlicher Rat ist bei der Abfassung empfehlenswert, um Unklarheiten und damit Anfechtungsmöglichkeiten auszuschließen. Ein Testament kann auch durch einen Notar beurkundet werden. Dann ist lediglich noch die eigene Unterschrift hinzuzufügen.

WAS IST EIN GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT?

Ein gemeinschaftliches Testament können nur Ehegatten oder Lebenspartner errichten. Es genügt, dass es von einem der Partner verfasst wird, muss aber in jedem Fall von beiden persönlich unterzeichnet werden. Neben der Formerleichterung bietet das gemeinschaftliche Testament die Möglichkeit einer stärkeren wechselseitigen Bindung, durch die das Widerrufsrecht eingeschränkt werden kann.

KANN ICH MEIN TESTAMENT ÄNDERN?

Der Erblasser kann sein Testament grundsätzlich jederzeit nachträglich ändern und widerrufen, soweit er nicht durch

ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag gebunden ist. Wichtig ist, dass jede Änderung oder Ergänzung wiederum durch handschriftliches oder notarielles Testament erfolgt. Ein Widerruf oder eine Abänderung kann sich auf das ganze Testament oder auf einzelne Verfügungen im Testament erstrecken. Bei gemeinschaftlichen Testamenten gilt: Eine Abänderung kann nur zu Lebzeiten beider Ehegatten gemeinschaftlich erfolgen bzw. von einem Ehegatten durch notariell beurkundete Erklärung. Ist einer der Testierenden verstorben, kann der andere grundsätzlich keine neue abweichende testamentarische Anordnung treffen.

WO BEWAHRE ICH MEIN TESTAMENT AUF?

Bei dem eigenhändigen Testament ist der Aufbewahrungsort nicht vorgegeben. Sie können das Testament in Ihrer Wohnung aufbewahren, es bei einer Person Ihres Vertrauens oder beim Nachlassgericht hinterlegen. Das notarielle Testament gibt der Notar in amtliche Verwahrung. Damit ist sichergestellt, dass das Testament im Erbfall eröffnet wird und die Erben informiert werden.

KANN ICH AMNESTY AUCH WERTGEGENSTÄNDE UND IMMOBILIEN HINTERLASSEN?

Von der Wohnungsauflösung über die Grabpflege bis hin zur Übertragung aller Vermögenswerte regelt Amnesty International alles mit größter Sorgfalt und Genauigkeit, wenn wir entweder Erbe wurden oder von Ihnen zum Testamentsvollstrecker bestimmt sind. Wenn Sie sich entscheiden, uns Ihre Immobilie zu überlassen, so werden wir sie durch einen unabhängigen Sachverständigen begutachten lassen und zum bestmöglichen Preis veräußern. Amnesty ist vom Finanzamt als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt und daher von der Erbschaftsteuer befreit. Das von Ihnen dem Verein testamentarisch zugewandte Vermögen kommt ungeschmälert dem Einsatz für die Menschenrechte zugute.

WIE ERFÄHRT AMNESTY INTERNATIONAL VON MEINEM LETZTEN WILLEN?

Im Erbfall ist bei eigenhändigen Testamenten derjenige, der das Testament findet oder es in Verwahrung hatte, verpflichtet, es beim Nachlassgericht abzugeben. Bei notariellen Testamenten informiert das Nachlassgericht nach der Eröffnung des Testaments die Erben und Vermächtnisnehmer.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Wer darüber nachdenkt, bei der Erstellung seines Testaments die fachliche Unterstützung eines Notars oder eines Rechtsanwalts zu suchen, konnte dem Vorstehenden entnehmen, dass dies nützlich ist. Sowohl Notare als auch Rechtsanwälte beraten umfassend und garantieren einen formal korrekt verfassten letzten Willen. Ein Notar beurkundet das gesamte Testament und sie müssen es lediglich noch unterschreiben. Rechtsanwälte können Ihnen einen schriftlichen Entwurf ausarbeiten, den Sie dann abschreiben und unterzeichnen.

Die Gebühr des Notars richtet sich nach der Kostenordnung und ist abhängig vom Wert des Nachlasses. Wird der Rat eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen, hilft bei der Auswahl die zusätzliche Bezeichnung »Fachanwalt für

Erbrecht«. Die anwaltliche Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und ist sowohl vom Nachlasswert als auch vom Umfang und Schwierigkeit der Beratung abhängig. Allerdings können Sie mit einem Rechtsanwalt, im Gegensatz zu einem Notar, eine Gebührenvereinbarung treffen. Bei komplizierten Sachverhalten, wie der Übergabe eines Unternehmens bzw. von Unternehmensanteilen oder dem Vererben von Grundbesitz, ist eine individuelle fachkundige Beratung unerlässlich. Bei Fragen zum Thema Erbschaftsteuer geben niedergelassene Steuerberater oder Rechtsanwälte Auskunft, Notare schließen eine steuerrechtliche Beratung in ihren Testamenten oder Verträgen stets aus.



Frauen stark machen. Schulmädchen in Dacca / Bangladesch.

NOTARGEBÜHREN FÜR DIE BEURKUNDUNG EINES TESTAMENTS:

Vermögenswert bis zu (in Euro)	Gebühren
5.000	42
50.000	132
100.000	207
150.000	282
200.000	357
250.000	432
300.000	507
400.000	657
500.000	807
600.000	957
700.000	1.107

Quelle: Anlage § 32 KostO

Wichtig: Hierbei handelt es sich um die reine Gebühr nach §§ 32, 141, 146 I 1. HS KostO, zu der noch Schreibauflagen, Portogebühren und die USt. hinzukommen können.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Ihr Testament ist Ihre ganz persönliche Angelegenheit. Wenn Sie sich dafür entscheiden, über Ihr Leben hinaus Ideale und Werte zu fördern, die Ihnen schon zu Lebzeiten am Herzen liegen, haben wir Ihnen an dieser Stelle einige Möglichkeiten aufgezeigt.

Amnesty International setzt sich seit 1961 dafür ein, dass die nach dem 2. Weltkrieg von der Völkergemeinschaft formulierte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte weltweite Geltung erhält. Wenn Sie von unserer Arbeit für die Menschenrechte überzeugt sind, freuen wir uns, dass Sie Amnesty testamentarisch bedenken möchten. Wir wissen das große Vertrauen, das unsere Unterstützer in uns setzen, zu schätzen. Sie können sich sicher sein, dass Ihr Nachlass bei Amnesty in guten Händen ist. Die Kerze wird so lange weiterbrennen, bis alle Menschen in Würde leben können; bis niemand mehr für seine Gedanken, seine Religion, sein Geschlecht, sein Gewissen, seine sexuelle Orientierung oder

seinen Geburtsort bestraft wird; bis niemand mehr gefoltert oder verschleppt wird oder vom »Verschwindenlassen« betroffen ist.

Dies ist die Vision von Amnesty International.

Sicherlich werden sich für Sie auch nach der Lektüre dieses Ratgebers weitere Fragen ergeben. Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite. Bei Bedarf bieten wir Ihnen eine fachliche Prüfung Ihres Testaments durch einen Anwalt oder Notar an, mit dem wir vertrauensvoll zusammenarbeiten. Diese Broschüre ist als Information und Anregung für Sie gedacht.

Rufen Sie uns an oder fordern Sie Informationen an. Gerne nehme ich mir die Zeit, in einem persönlichen Gespräch Ihre Fragen zu beantworten, damit Ihr Wunsch Realität wird.

Amnesty International e.V. dankt Ihnen ganz herzlich für Ihr Interesse und Ihr Wohlwollen!



IHRE PERSÖNLICHE ANSPRECHPARTNERIN:

Dr. Manuela Schulz

T: 030 - 42 02 48 354

E: Manuela.Schulz@amnesty.de

W: www.amnesty.de

WICHTIGE ADRESSEN

Fachliche Beratung zum Thema Erbschaft und Testamentsgestaltung bieten Notare, Rechtsanwälte oder Steuerberater. Weiterführende Informationen und Adressen für Ihre Region können Sie über die folgenden Kammern und Verbände erhalten:

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ

Mohrenstr. 37, 10117 Berlin
T: +49 30 - 18 580 0
F: +49 30 - 18 580 95 25
E: presse@bmj.bund.de
W: www.bmj-bund.de

BUNDESNOTARKAMMER

Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
T: +49 30 - 38 38 660
F: +49 30 - 38 38 66 66
E: bnotk@bnotk.de
W: www.bnotk.de

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Littenstr. 9, 10179 Berlin
T: +49 30 - 28 49 39 0
F: +49 30 - 28 49 39 11
E: zentrale@brak.de
W: www.brak.de

BUNDESSTEUERBERATERKAMMER

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
T: +49 30 - 24 00 87 0
F: +49 30 - 24 00 87 99
E: zentrale@bstbk.de
W: www.bstbk.de

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ERBRECHTSKUNDE E.V. (DGE)

Mozartstr. 5, 79104 Freiburg
T: +49 761 - 156 30 30
F: +49 761 - 707 47 78
E: info@erbfall.de
W: www.erbfall.de

DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE E.V. (DVEV)

Hauptstr. 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg
T: +49 7265 - 91 34 14
F: +49 7265 - 91 34 34
E: dvev@erbrecht.de
W: www.dvev.de

STIFTUNG MENSCHENRECHTE – FÖRDERSTIFTUNG AMNESTY INTERNATIONAL

Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
T: +49 30 - 42 02 48 604
F: +49 30 - 42 02 48 630
E: andreas.mayer@stiftung-menschenrechte.de
W: www.stiftung-menschenrechte.de

IMPRESSUM

© Amnesty International

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Postfach 580161, 10411 Berlin
T: +49 30 - 42 02 48 - 0
F: +49 30 - 42 02 48 - 359
E: info@amnesty.de
W: www.amnesty.de

Spendenkonto 80 90 100
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 370 205 00
IBAN: DE23370205000008090100
BIC: BFSWDE33

3. Auflage Oktober 2011

V.i.S.d.P.: Markus N. Beeko

Redaktion: Dr. Manuela Schulz

Gestaltung: Heiko von Schrenk / schrenkwerk.de

Juristische Beratung: RA Jan Bittler, Fachanwalt für Erbrecht, Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Angelbachtal/Heidelberg

Druck: Das Druckteam Berlin

Bildnachweis: Seite 1: Kimimasa Mayama/Reuters – Seite 3: Jörg Steinmetz/Fischer Verlag – Seite 4: LM Otero/AP – Seiten 5, 16: Christian Ditsch/Amnesty International – Seite 7: WDR – Seiten 12, 15, 18, 21: Amnesty International – Seite 17: Bruno Barbey/ Magnum/ Agentur Focus – Seite 22: Bernd Hartung

**»WER EIN MENSCHENLEBEN RETTET,
RETTET EINE GANZE WELT« (TALMUD)**

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

